

Gesetz- und Verordnungsblatt

G, 14 L

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1975

Nummer 26

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320 2030 20340 20300	18. 3. 1975	Neuntes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Neuntes Besoldungsänderungsgesetz – 9. LBesÄndG –)	240
223	18. 3. 1975	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes	245
223	18. 3. 1975	Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes	247
780	18. 3. 1975	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	248
792	18. 3. 1975	Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW)	248

20320

2030
20340
20300

Neuntes Gesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
(Neuntes Besoldungsänderungsgesetz
– 9. LBesÄndG –)
Vom 18. März 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbesoldungsgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dies gilt auch für einen Richter, dessen Dienst nach § 6 a des Landesrichtergesetzes ermäßigt worden ist.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgehaltssätze sind im Anhang ausgewiesen.“.

3. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 12 Abs. 2 wird durch folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12“

Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes 90 vom Hundert des Ortszuschlages.“

Artikel II

(1) Die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen in der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes werden wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung Nummer 1 werden die Worte „in den Besoldungsordnungen A, B und H ausgebrachten“ gestrichen.

2. Bei der Vorbemerkung Nummer 5 wird als neuer Absatz angefügt:

„Richtet sich die Einreichung des Amtes eines Schulleiters oder seines Stellvertreters nach der Zahl der Klassen an der Schule (Ausbau der Schule), so kann der Beamte aus einer Veränderung der Einreichungsmerkmale vor der Verleihung des höheren Amtes oder, wenn die Einweisung in die höhere Planstelle maßgebend ist, vor dem Zeitpunkt der Einweisung keine Rechte herleiten. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusminister und mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags auf Grund der Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik die entsprechenden Stellenumwandlungen vorzunehmen. Ernennungen oder Einweisungen in Planstellen sind nicht vorzunehmen, wenn abzusehen ist, daß die veränderte Klassenzahl nicht länger als für die Dauer eines Schuljahres Bestand haben wird.“.

3. Die Vorbemerkungen Nummer 6, 10, 12, 14, 16 bis 18 und 22 werden gestrichen.

4. Als Vorbemerkung Nummer 23 wird eingefügt:

„23. (1) Ist für die Einreichung der Ämter von Schulleitern und ihrer ständigen Vertreter in die Besoldungsgruppen und für die Einrichtung sonstiger Beförderungsstellen die Anzahl der Klassen an der Schule maßgebend, so ist die Klassenzahl am Ende des Schuljahres 1972/73 zugrunde zu legen. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags Verzerrungen infolge Bildung verschieden großer Klassen zu berichtigen und die sich daraus ergebenden Stellenumwandlungen vorzunehmen.“

(2) Die sich nach Absatz 1 ergebende Klassenzahl erhöht oder vermindert sich entsprechend der Veränderung der Schülerzahl nach der amtlichen Schulstatistik. Dabei gelten als je eine Klasse

- | | | |
|--|-------------|--|
| a) im Bereich der Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule und des Gymnasiums | | |
| 1. im Primarbereich
(Klasse 1 bis 4) | 32 Schüler, | |
| 2. im Sekundarbereich I
(Klasse 5 bis 10) | 33 Schüler, | |
| 3. im Sekundarbereich II
(Klasse 11 bis 13) | 22 Schüler, | |
| b) im Bereich der Sonderschule | | |
| 1. in der Schule für Lernbehinderte | 20 Schüler, | |
| 2. in sonstigen Formen der Sonder- schule | 12 Schüler, | |
| c) an beruflichen Schulen | 22 Schüler, | |
| d) in folgenden Sonderbereichen | | |
| 1. in Vorbereitungsklassen für Kin- der ausländischer Arbeitnehmer | 20 Schüler. | |
| 2. in Förderklassen für spätausge- siedelte Kinder und Jugendliche | | |
| 3. in Schulkindergärten | | |
| 4. in Förderklassen und -kursen für Übersiedler an Gymnasien | | |
| Die maßgebende Klassenzahl ist für jeden der ge- nannten Bereiche gesondert zu ermitteln. | | |
| (3) Soweit an Schulen keine Klassen gebildet sind, gelten die in Absatz 2 Satz 2 genannten Schülerzahlen als je eine Klasse. | | |
| (4) Die zur Durchführung erforderlichen Verwal- tungs vorschriften erläßt der Kultusminister im Ein- vernehmen mit dem Finanzminister. | | |
| (5) Die Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 trifft für die in der Trägerschaft der Landschaftsverbände stehenden Sonderschulen für Blinde und Gehörlose auf Antrag des Schulträgers der Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Finanzminister.“. | | |
| (2) Die in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und H (Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes) ausgebrachten Sätze der Grundgehälter werden gestrichen. | | |
| (3) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert: | | |
| 1. In Besoldungsgruppe A 3 werden gestrichen: | | |
| „Hausmeister – bei einer staatlichen Ingenieurschule – (künftig wegfallend)“, | | |
| „Landgestützter Wärter (künftig wegfallend)“. | | |
| 2. In Besoldungsgruppe A 4 werden in der Fußnote 1 die Worte „Vorbemerkung Nr. 14“ ersetzt durch die Worte „Artikel II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG“. | | |
| 3. In Besoldungsgruppe A 5 werden | | |
| a) eingefügt: „Stromassistent ¹⁾ “, | | |
| b) ersetzt in der Fußnote 1 die Worte | | |
| „nach Maßgabe der Vorbemerkung Nr. 17.“ durch die Worte | | |
| „nach Maßgabe des Artikels II § 2 des 1. BesVNG.“, | | |
| c) gestrichen bei „Justizoberamtsmeister ²⁾ “ der Fußno- tenhinweis „ ²⁾ “ sowie am Schluß die Fußnote 2. | | |
| 4. In Besoldungsgruppe A 6 werden gestrichen: | | |
| bei „Strommeister ¹⁾ “ der Fußnoten hinweis „ ¹⁾ “, | | |
| „Verwalter – bei einer Justizvollzugsanstalt – (künftig wegfallend)“, | | |
| am Schluß die Fußnote 1. | | |
| 5. In Besoldungsgruppe A 7 werden gestrichen: | | |
| „Hauptsattelmeister (künftig wegfallend)“, | | |
| bei „Oberstrommeister ¹⁾ “ der Fußnoten hinweis „ ¹⁾ “ | | |
| sowie am Schluß die Fußnote 1. | | |
| 6. In Besoldungsgruppe A 8 werden | | |
| die Fußnoten hinweise „ ¹⁾ “ und „ ²⁾ “ | | |
| sowie am Schluß die Fußnoten 1 und 2 gestrichen. | | |

7. In Besoldungsgruppe A 10 werden

a) gestrichen:

„Lehrer – an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit –“

b) eingefügt:

aa) hinter „Besoldungsgruppe A 10“
der Fußnotenhinweis „³⁾“

bb) am Schluß folgende Fußnote 3:

„³⁾ Eingangsbesoldungsgruppe in Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, für Beamte, die diesen Fachhochschulabschluß nachweisen.

In Laufbahnen, in denen für die Befähigung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde, sind die Beamten, die den Abschluß einer Ingenieurschule nachweisen, den in Absatz 1 aufgeführten Beamten gleichgestellt.

Absatz 2 gilt auch für die Beamten in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben, sowie für Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschluß einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule (jetzt Fachhochschule) gefordert wird.“.

8. In Besoldungsgruppe A 11 werden gestrichen:

„Oberlehrer – an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit –“
„Zollamtmann³⁾“,
sowie am Schluß die Fußnote 3.

9. In Besoldungsgruppe A 12 werden

a) gestrichen:

„Oberamtsanwalt (künftig wegfallend) ⁶⁾“

„Zollrat⁵⁾“

Satz 2 in der Fußnote 1 sowie die Fußnoten 5 und 6,

b) eingefügt:

„Sportlehrer“

– an einer allgemeinbildenden Schule, an einer berufsbildenden Schule oder an einer Sonderschule –“.

10. In Besoldungsgruppe A 13 werden

a) gestrichen:

„Baurat – im Ingenieurschuldienst –“
bei „Oberamtsanwalt“ der Zusatz „– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –“
„Oberzollrat¹⁰⁾“
sowie am Schluß die Fußnote 10,

b) eingefügt:

„Studienrat – an einer Fachhochschule (als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik) –“
– an einer Gesamthochschule (als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik) –“.

11. In Besoldungsgruppe A 14 werden

a) gestrichen:

„Oberbaurat – im Ingenieurschuldienst –“
„Abteilungsdirektor und Kustos – bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn –“,

b) eingefügt:

„Oberstudienrat – an einer Fachhochschule (als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik) –“
– an einer Gesamthochschule (als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik) –“.

12. In Besoldungsgruppe A 15 werden

a) gestrichen:

„Baudirektor – im Ingenieurschuldienst (als ständiger Vertreter eines Oberbaudirektors der Besoldungsgruppe A 16) – ¹³⁾“

„Baudirektor als pädagogischer Fachleiter – im Ingenieurschuldienst – ¹⁰⁾“
„Landstallmeister“

„Oberbaudirektor – als Leiter einer Ingenieurschule mit weniger als 18 Semesterklassen – ⁵⁾“

b) eingefügt:

„Abteilungsdirektor und Kustos – als ständiger Vertreter des Direktors des Zoologischen Forschungsinstituts und Museums Alexander Koenig in Bonn –“
„Bibliotheksdirektor – am Hochschulbibliothekszenrum –“

c) ersetzt:

„Oberstudiendirektor – als Leiter einer Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 18 Klassen oder 18 Semesterklassen – ⁵⁾“ durch

„Oberstudiendirektor – als Leiter einer Höheren Fachschule mit weniger als 18 Klassen oder 18 Semesterklassen – ⁵⁾“ sowie

„Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter – an einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule – ¹⁰⁾“ durch

„Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter – an einer berufsbildenden Schule oder Höheren Fachschule – ¹⁰⁾“.

13. In Besoldungsgruppe A 16 werden

a) gestrichen:

bei „Leitender Bibliotheksdirektor“ der Zusatz „– als Leiter des Bibliothekar-Lehrinstituts in Köln –“

„Oberbaudirektor – als Leiter einer Ingenieurschule mit mindestens 18 Semesterklassen –“

b) eingefügt:

aa) „Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule“
bb) „Leiter der Fachhochschule für Rechtspflege“

c) ersetzt:

„Oberstudiendirektor – als Leiter einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 18 Klassen oder 18 Semesterklassen – ⁵⁾“ durch

„Oberstudiendirektor – als Leiter einer berufsbildenden Schule oder Höheren Fachschule mit mindestens 18 Klassen oder 18 Semesterklassen – ⁵⁾“ sowie bei

„Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn“ das Wort „Reichsmuseums“ durch „Museums“.

(4) In der Besoldungsordnung A werden bei den durch Bundesgesetz vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) eingeführten Amtsbezeichnungen der Richter folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Besoldungsgruppe A 13 werden ersetzt:

a) „Richter am Amtsgericht ¹⁾“⁴⁾

durch

„Richter am Amtsgericht“

– als aufsichtsführender Richter an einem Amtsgericht mit weniger als 4 Richterplanstellen – ¹⁾“⁴⁾

– als ständiger Vertreter eines aufsichtsführenden Richters der Besoldungsgruppe A 15/A 16 – ¹⁾“⁴⁾

– als Abteilungsleiter – (künftig wegfallend) ¹⁾“⁴⁾

- b) „Richter am Arbeitsgericht^{1) 4)}“
durch
„Richter am Arbeitsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Arbeitsgericht mit weniger als 3 Richterplanstellen –^{1) 4)}“
– als Vertreter eines aufsichtführenden Richters an einem Arbeitsgericht mit mindestens 7 Richterplanstellen –^{1) 4)}“.
2. In Besoldungsgruppe A 14 werden ersetzt:
- a) „Richter am Amtsgericht^{3) 5)}“
durch
„Richter am Amtsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Amtsgericht mit weniger als 4 Richterplanstellen –^{3) 5)}“
– als ständiger Vertreter eines aufsichtführenden Richters der Besoldungsgruppe A 15/A 16 –^{3) 5)}“
– als Abteilungsleiter – (künftig wegfallend) –^{3) 5)}“.
- b) „Richter am Arbeitsgericht^{3) 5)}“
durch
„Richter am Arbeitsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Arbeitsgericht mit weniger als 3 Richterplanstellen –^{3) 5)}“
– als Vertreter eines aufsichtführenden Richters an einem Arbeitsgericht mit mindestens 7 Richterplanstellen –^{3) 5)}“.
3. In Besoldungsgruppe A 15 werden
- a) gestrichen:
„Richter am Sozialgericht²⁾“.
- b) ersetzt:
- aa) „Richter am Amtsgericht^{3) 9)}“
durch
„Richter am Amtsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Amtsgericht mit weniger als 4 Richterplanstellen –^{3) 9)}“
– als ständiger Vertreter eines aufsichtführenden Richters der Besoldungsgruppe A 15/A 16 –^{3) 9)}“
– als Abteilungsleiter – (künftig wegfallend) –^{3) 9)}“.
- bb) „Richter am Amtsgericht²⁾“
durch
„Richter am Amtsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Amtsgericht mit mindestens 4 Richterplanstellen, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 – 2)“,
– als ständiger Vertreter eines aufsichtführenden Richters der Besoldungsgruppe B 2 – 2)“,
– als Abteilungsleiter –²⁾“.
- cc) „Richter am Arbeitsgericht^{3) 9)}“
durch
„Richter am Arbeitsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Arbeitsgericht mit weniger als 3 Richterplanstellen –^{3) 9)}“
– als Vertreter eines aufsichtführenden Richters an einem Arbeitsgericht mit mindestens 7 Richterplanstellen –^{3) 9)}“.
- dd) „Richter am Arbeitsgericht²⁾“
durch
„Richter am Arbeitsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Arbeitsgericht mit mindestens 3 Richterplanstellen –²⁾“.
4. In Besoldungsgruppe A 16 werden
- a) gestrichen:
„Richter am Sozialgericht¹⁾“.
- b) ersetzt:
aa) „Richter am Amtsgericht¹⁾“

- durch
„Richter am Amtsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Amtsgericht mit mindestens 4 Richterplanstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 – 1)“,
– als ständiger Vertreter eines aufsichtführenden Richters der Besoldungsgruppe B 2 – 1)“,
– als Abteilungsleiter –¹⁾“.
- bb) „Richter am Arbeitsgericht¹⁾“
durch
„Richter am Arbeitsgericht
– als aufsichtführender Richter an einem Arbeitsgericht mit mindestens 3 Richterplanstellen –¹⁾“.
- (5) Im Anhang zur Besoldungsordnung A (Künftig wiedergebrachte Ämter und Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte) werden gestrichen:
- a) in der Besoldungsgruppe A 12 a
„Direktorstellvertreter
– an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Schule –,
– an einer voll ausgebauten Realschule –“,
„Polizeihauptlehrer“,
„Realschuloberlehrer
– als Leiter einer nicht voll ausgebauten Realschule –“,
„Sonderschulhauptlehrer
– als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 Lehrerstellen –“,
„Sonderschulkonrektor
– an einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 2 Lehrerstellen –“,
„Volksschulrektor
– als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –“,
- b) in der Besoldungsgruppe A 13
„Sonderschulrektor
– als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrerstellen –“,
- c) in der Besoldungsgruppe A 13 a
„Baurat – im Ingenieurschuldienst –“,
„Polizeischulrat¹⁾“,
„Studienrat – an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit – 2)“
sowie in der Fußnote 1 die Worte „oder als Polizeischulrat“.
- (6) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
1. In Besoldungsgruppe B 2 werden
- a) eingefügt:
„Direktor des Hochschulbibliothekszentrums“.
- b) gestrichen bei
„Polizeidirektor – in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern sowie in Bielefeld –“
die Worte „sowie in Bielefeld“.
2. In Besoldungsgruppe B 3 werden
- a) gestrichen:
„Präsident eines Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung (künftig wegfallend)“.
- b) eingefügt:
„Direktor der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten“.
- c) ersetzt:
„Direktor der Landesfinanzschule“
durch
„Leiter der Fachhochschule für Finanzen“.
3. In Besoldungsgruppe B 4 werden
- a) gestrichen:
„Universitätskurator“.

- b) angefügt:
- aa) bei „Vorsitzender Richter am Finanzgericht“ der Zusatz „– als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Finanzgerichts –“;
 - bb) bei „Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht“ der Zusatz „– als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Landesarbeitsgerichts –“;
 - cc) bei „Vorsitzender Richter am Landessozialgericht“ der Zusatz „– als ständiger Vertreter des Präsidenten des Landessozialgerichts –“;
- c) eingefügt:
„Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“.
4. In Besoldungsgruppe B 5 werden
- a) gestrichen:
„Direktor des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund“;
 - b) angefügt:
bei „Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht“ der Zusatz „– als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Oberlandesgerichts –“,
bei „Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht“ der Zusatz „– als ständiger Vertreter des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts –“,
 - c) ersetzt
„Präsident des Statistischen Landesamts“
durch
„Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik“,
„Präsident der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz“
durch
„Präsident der Landesanstalt für Wasser und Abfall“.
- Artikel III
- (1) Das Landesbeamten gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird wie folgt geändert:
1. In § 87 wird Satz 3 gestrichen.
 2. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „zum Kinderzuschlag berechtigenden“ durch das Wort „berücksichtigungsfähigen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zum Kinderzuschlag berechtigenden“ durch das Wort „berücksichtigungsfähigen“ ersetzt.
 3. § 94 a Abs. 4 wird gestrichen.
 4. § 118 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) § 108 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes über die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen gilt unmittelbar. An die Stelle des in § 108 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamten gesetzes bezeichneten § 79a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamten gesetzes tritt § 85a Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbeamten gesetzes“ ersetzt.
 5. In § 130 Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Unterhaltsbeitrag“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes“ angefügt.
 6. In § 133 Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „§ 173 Abs. 4“ durch die Worte „§ 173 Abs. 3“ ersetzt.
 7. In § 137 Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen.
8. § 143 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird der Klammerhinweis „(§§ 149 bis 152)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 149 bis 152 dieses Gesetzes und § 141a des Bundesbeamten gesetzes)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. einmalige Entschädigung (§ 148a des Bundesbeamten gesetzes).“
9. § 151 erhält folgende Fassung:
„§ 151
- (1) § 141a des Bundesbeamten gesetzes über die Gewährung einer erhöhten Dienststunfallversorgung und § 148a des Bundesbeamten gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Entschädigung gelten unmittelbar.
 - (2) Besteht auf Grund derselben Ursache auch ein Anspruch auf Unfallentschädigung nach § 196 Abs. 1 dieses Gesetzes, so findet § 141a des Bundesbeamten gesetzes nur Anwendung, wenn auf die Unfallentschädigung verzichtet wird. Der Anspruch aus § 196 dieses Gesetzes schließt einen Anspruch aus § 148a des Bundesbeamten gesetzes aus.“
10. In § 152 Abs. 4 werden die Worte „§ 118 Abs. 1“ durch die Worte „§ 108 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes“ ersetzt.
11. § 154 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird der Klammerhinweis „(§§ 149, 151)“ durch den Klammerhinweis „(§ 149 dieses Gesetzes, § 141a des Bundesbeamten gesetzes)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
12. In § 155 wird Satz 3 gestrichen.
13. In § 161 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§§ 143 bis 158“ die Worte „dieses Gesetzes und § 141a, 148a des Bundesbeamten gesetzes“ eingefügt.
14. § 162 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 85a Abs. 1 Nr. 1 sind der Berechnung der Abfindung die vollen Dienstbezüge des letzten Monats zugrunde zu legen.“
15. § 164 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 85a Abs. 1 Nr. 1 sind der Berechnung des Übergangsgeldes die vollen Dienstbezüge im Monat der Entlassung zugrunde zu legen.“
16. § 166 erhält folgende Fassung:
„§ 166
- § 156 des Bundesbeamten gesetzes über den Ortszuschlag, den Unterschiedsbetrag und den Ausgleichsbetrag gilt unmittelbar.“
17. § 168 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird folgender Halbsatz angefügt:
„zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden das Komma gestrichen und folgende Worte angefügt:
„unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes.“
 - c) In Absatz 2 Nr. 3 werden hinter den Wörtern „Buchstabe a“ die Worte „unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes“ eingefügt.
 - d) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Halbsatz 1“ gestrichen, das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
18. § 170 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „daneben“ durch die Worte „neben den neuen Versorgungsbezügen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden jeweils am Ende der Nummern 1, 2 und 3 die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes“ angefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Ruhegehalt“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes“ eingefügt.
19. § 170a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen rechnet nicht der Kinderzuschuß.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Kinderzuschlägen“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „ohne Kinderzuschläge“ durch die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes“ und das Wort „Kinderzuschlag“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes, wenn dieser neben Waisengeld gezahlt wird,“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschuß“ gestrichen.
20. § 170b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht sein deutsches Ruhegehalt“ sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes ruht in Höhe von 2,85 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.“
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5.
21. § 173 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.“
Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Nummern 3 und 4“ durch die Worte „Nummern 4 und 5“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 164 Abs. 2 des Bundesbeamten gesetzes über die Gewährung des Waisengeldes nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres der Waise gilt unmittelbar.“
- d) Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
22. § 174 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Worte „des Wohnsitzes im Inland (§ 166 Abs. 1) sowie“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „§ 173 Abs. 4“ durch die Worte „§ 173 Abs. 3“ ersetzt.
23. In § 175 Nr. 6 werden die Worte „§ 166 Abs. 2“ durch die Worte „§ 156 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes“ ersetzt.
24. In § 176 Abs. 3 werden die Worte „Nr. 3 und 4“ durch die Worte „Nr. 4 und 5“ ersetzt.
25. In § 177 werden die Worte „einschließlich der Kinderzuschläge“ gestrichen.
26. § 193 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 85 a Abs. 1 Nr. 1 sind der Berechnung des einmaligen Ausgleichs die vollen Dienstbezüge des letzten Monats zugrunde zu legen.“
27. § 195 wird gestrichen.
28. In § 197 werden die Worte „§§ 192, 193, 195 und 196“ durch die Worte „§§ 192, 193 und 196“ ersetzt.
29. In § 198 werden die Worte „§§ 192, 193 und 195“ durch die Worte „§§ 192 und 193“ ersetzt.
30. In § 206 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
31. § 221 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „165 bis 177, 180, 181, 227 Abs. 4 und § 228“ durch die Worte „165, 167 bis 177, 180, 181, 227 Abs. 4 und § 228 sowie § 108 Abs. 1, §§ 156 und 164 Abs. 2 des Bundesbeamten gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 173 Abs. 4“ durch die Worte „§ 173 Abs. 3“ ersetzt und hinter den Wörtern „§ 173 Abs. 2 und 3“ die Worte „in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung“ angefügt.
32. § 225 wird gestrichen.
- (2) Ruhestandsbeamte, die einen Anspruch nach § 151 oder nach § 225 des Landesbeamten gesetzes in der bis zum 31. Juli 1972 geltenden Fassung erworben haben, erhalten Ruhegehalt nach § 141 a des Bundesbeamten gesetzes. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene, deren Versorgungsbezügen nach § 154 Abs. 1, § 155 des Landesbeamten gesetzes ein erhöhtes Ruhegehalt im Sinne des Satzes 1 zugrunde liegt.
- (3) Artikel 6 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamten gesetzes vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) über die Einbeziehung zurückliegender Dienstunfälle in die Entschädigungsregelung des § 148a des Bundesbeamten gesetzes gilt unmittelbar. Auf die einmalige Entschädigung nach § 148a Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach § 151 des Landesbeamten gesetzes in der bis zum 31. Juli 1972 geltenden Fassung gewährten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt anzurechnen, das ohne Anwendung dieser Vorschrift zugestanden hätte.
- (4) Der Kreis der nach § 88 des Landesbeamten gesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder ist in Anlehnung an die bisherigen Vorschriften über die Kinderzuschlagsberechnung zu bestimmen.

Artikel IV

(1) In § 1 des Landesumzugskostengesetzes vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 172), werden die Worte „in der Fassung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716),“ ersetzt.

(2) § 76 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird gestrichen.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „anzurechnen“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.

(3) In § 8 Abs. 1 des Landesrechtsstellungsgesetzes vom 25. April 1972 (GV. NW. S. 100) werden die Worte „und zuzüglich des vollen Kinderzuschlages“ gestrichen.

Artikel V

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister das Landesbesoldungsgesetz, die Anlage 1 (Besoldungsordnungen) und den Anhang zum Landesbesoldungsgesetz in der durch Landesrecht und durch Rechtsvorschriften des Bundes geänderten Fassung unter gleichzeitiger

Wiedergabe unmittelbar geltender besoldungsrechtlicher Vorschriften des Bundes mit neuem Datum bekanntzugeben und hierbei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VI

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die auf Grund dieses Gesetzes zulässigen Stellenumwandlungen im Einvernehmen mit dem Haushalt- und Finanzausschuß des Landtags im Haushaltspunkt 1975 vorzunehmen und die bei Aufstellung des Haushaltspunkts 1975 nicht bereits berücksichtigten Mehrausgaben über die Ansätze des Haushaltspunkts 1975 hinaus zu leisten.

(2) Beamte der Besoldungsgruppe A 9, denen auf Grund des Artikels II Abs. 3 Nr. 7 Buchstabe b dieses Gesetzes Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 10 zustehen, werden mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Vorschrift in die neue Besoldungsgruppe übergeleitet.

Artikel VII

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,
2. Artikel II Abs. 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vorbemerkung Nummer 6 mit Wirkung vom 21. März 1971, im übrigen mit Wirkung vom 1. Juli 1972,
- Artikel II Abs. 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. August 1973,
- Artikel II Abs. 3 Nr. 7 Buchstabe b hinsichtlich der technischen Beamten, für die die Abschlußprüfung einer Fachhochschule vorgeschrieben ist oder von denen eine solche bei der Einstellung gefordert wird und die die Prüfung bestanden haben, mit Wirkung vom 1. Januar 1974, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1975.
- Artikel II Abs. 3 Nr. 13 Buchstabe b hinsichtlich der Buchstaben bb) und Absatz 6 Nr. 3 Buchstabe c) am 1. August 1975, Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe c) mit Errichtung der Fachhochschule im Geschäftsbereich des Finanzministers.
3. Artikel III hinsichtlich Absatz 1 Nrn. 8, 9, 11, 12, 13, 27, 28, 29 und 32 sowie der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. August 1972, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1975.
4. Artikel IV mit Wirkung vom 1. Januar 1975.
5. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 18. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Finanzminister
Wertz

– GV. NW. 1975 S. 240.

223

Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes

Vom 18. März 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom

26. November 1974 (GV. NW. S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Aufbau und Gliederung des Schulwesens

- (1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert.
- (2) Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II.
- (3) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule. Der Schulkindergarten ist Teil der Grundschule.
- (4) Die Sekundarstufe I umfaßt die Hauptschule, die Realschule sowie das Gymnasium bis Klasse 10.
- (5) Die Sekundarstufe II umfaßt die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Fachoberschule und die Oberstufe des Gymnasiums.
- (6) Sonderschulen können einen eigenen Stufenaufbau haben. Sie können mehrere Schulstufen umfassen. Der Sonderschulkindergarten ist Teil der Sonderschule.
- (7) Durch die Einführung von Schulstufen wird die stufenübergreifende organisatorische Einheit einer Schule nicht berührt.“

2. § 4 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 4 a Besondere Einrichtungen des Schulwesens

Besondere Einrichtungen des Schulwesens sind die Abendrealschule, das Abendgymnasium und das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife), die Fachschule und die Höhere Fachschule.“

3. § 4 b wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 4 b Schulversuche

(1) Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Inhalte und Formen können Schulversuche durchgeführt werden; hierzu können auch Versuchsschulen zugelassen werden. Schulversuche bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

(2) Es werden insbesondere Schulversuche mit Gesamtschulen durchgeführt, in denen Schülern in einem differenzierten Unterrichtssystem ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen verschiedene Bildungsgänge zu Abschlüssen der Sekundarstufe I und II ermöglicht werden.

(3) Es werden insbesondere Schulversuche mit Kollegschen durchgeführt, in denen Schülern in einem differenzierten Unterrichtssystem ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen studien- und berufsbezogene Bildungsgänge zu Abschlüssen der Sekundarstufe II ermöglicht werden.

(4) Der Kultusminister kann bei der Genehmigung von Schulversuchen von dem Aufbau und der Gliederung des Schulwesens, den Vorschriften über die Schulleitung und den Bestimmungen über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten Ausnahmen zulassen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich ist.“

4. § 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 5 Kooperation der Schulen

- (1) Die Schulen sollen schulfachlich und organisatorisch zusammenarbeiten.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe auf die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge und Bildungsabschlüsse. Die Zusammenarbeit soll vor allem durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden.

(4) Soweit durch die Zusammenarbeit der Schulen zusätzliche Kosten für den Schulträger entstehen, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

(5) Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der schulfachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit der Schulen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags."

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Bezeichnung der Schulen

Jede Schule muß die Bezeichnung führen, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen am gleichen Ort unterscheidet."

6. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Errichtung von Schulen im Sinne von § 10 Abs. 6 Satz 1 durch kreisangehörige Gemeinden wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.“

7. § 9 erhält folgende Überschrift

„Schulbezirk und Schuleinzugsbereich“

und Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für jede öffentliche Grundschule und Berufsschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet. Für andere öffentliche Schulen oder Teile von ihnen kann getrennt nach Schulform, Schulart und Schultyp im Gebiet des Schulträgers durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet werden. Benachbarte Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche können sich überschneiden. In diesem Fall ist in der Rechtsverordnung die Stelle zu bestimmen, die zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken für das Überschneidungsgebiet die zuständige Schule festlegt. Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet sind, kann die Schule die Aufnahme eines Schülers, der nicht im Schuleinzugsbereich wohnt, ablehnen, wenn für die Aufnahme keine besonderen Gründe gegeben sind.“

8. In § 9 Abs. 2 Buchstaben a) und b) wird das Wort „Pflichtschulen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen des § 3 Abs. 2, an den Schulen des § 3 Abs. 3 und an den Schulen der Landschaftsverbände sind Bedienstete des Schulträgers. Ihre Anstellung bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Lehrer an den Sonderschulen dieser Schulträger sind Bedienstete des Landes.“

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „des Absatzes 1“ die Worte „und des Absatzes 2 Satz 3“ eingefügt.

10. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Bereitstellung und Unterhaltung,
Schulzentrum

(1) Der Schulträger ist verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und ordnungsgemäß zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Neue Gebäude sind mit Ausnahme der Gebäude für die Primarstufe im Rahmen eines Schulzentrums zu erstellen, wenn dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(2) Ein Schulzentrum ist die Zusammenfassung von Schulgebäuden auf einem Grundstück oder auf mehreren benachbarten Grundstücken zur Aufnahme von Schulen verschiedener Schulformen der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II oder beider Sekundarstufen. Der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Schulaufsichtsbehörde kann von dem Erfordernis der Aufnahme von Schulen verschiedener Schulformen Ausnahmen für Schulverhältnisse und Sonderschulen zulassen.“

Artikel II

Das Schulpflichtgesetz (SchpflG) vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schuljahr, Unterrichtszeit

(1) Das Schuljahr beginnt in allen Schulen am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahrs. Der Kultusminister kann für einzelne Schulstufen, Schulformen oder Schultypen die Gliederung des Schuljahrs in Semester (Schulhalbjahre) oder andere Zeitabschnitte festlegen sowie deren Beginn und Ende festlegen.

(2) Der Unterricht kann auf fünf Wochentage verteilt werden, wenn das Regelmäßige der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler dies im Rahmen einer sachgemäßen Unterrichtsverteilung zuläßt. Die einzelne Schule kann Einvernehmen mit dem Schulträger die Fünf-Tage-Woche einführen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde dies genehmigt. Der Kultusminister erläßt Richtlinien, in denen auch die Beteiligung der Lehrer, Schüler und Erziehungsberichterstatter geregelt wird. Der Kultusminister kann Fünf-Tage-Woche schrittweise oder für einzelne Schulstufen oder Schulformen einführen, soweit die schulorganisatorischen Verhältnisse dies zulassen.

(3) Schulen können als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sachlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung trifft der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Schulträger nach Anhörung der Schule und der Schulpflichtschule.

2. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die allgemeine Schulpflicht endet nach neun Schuljahren.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Erfüllung

(1) Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch einer öffentlichen Grundschule und einer öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder durch den Besuch einer Sonderschule erfüllt. Sie kann auch durch Besuch einer Versuchsschule erfüllt werden.

(2) Soweit Schulbezirke gebildet sind, hat der Schüler für seinen Wohnsitz zuständige Schule zu besuchen. § 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. N. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1969 (GV. NW. S. 36), bleibt unberührt. Hat das Kind seinen Wohnsitz nicht im Lande Nordrhein-Westfalen, so ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend.

(3) Aus besonderen Gründen kann die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten.

(4) Vom Besuch der Grundschule darf das Schulamt befreien, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und für einen weiteren Unterricht hinreichend gesorgt ist.

(5) Die Schulpflicht kann auch durch den Besuch einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule erfüllt werden.

(6) § 12 Abs. 2 Nr. 6 findet entsprechende Anwendung.

4. § 8 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Sonderschule besuchen müssen und für die

Schulbesuch einer besonderen Vorbereitung bedürfen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Vollendung des dritten Lebensjahres in den Sonder schulkinder garten aufgenommen werden, wenn ihnen die notwendige fachspezifische Förderung in einer anderen Einrichtung der Behindertenhilfe nicht geboten werden kann oder wenn diese Einrichtung nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Berufsschulunterricht wird in Teilzeitform oder in zusammenhängenden Abschnitten in Vollzeitform (Blockunterricht) erteilt. An die Stelle des Teilzeitunterrichts tritt der Blockunterricht, soweit die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Einführung, die Form und den Umfang des Blockunterrichts zu treffen.“
- b) In Absatz 2 und Absatz 3 werden die Worte „Lehr-, Anlern-, Praktikanten- oder sonstiges Ausbildungsverhältnis“ ersetzt durch das Wort „Berufsausbildungsverhältnis“.
- c) Absatz 5 wird gestrichen.

6. Vor § 12 wird eingefügt:

„§ 11a

Berufsschuljahr

- (1) Das erste Berufsschuljahr kann als Vollzeitschuljahr zur Vermittlung einer beruflichen Grundbildung eingerichtet werden (Berufsschuljahr).
- (2) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr durch Rechtsverordnung die Berufsfelder und Schuleinzugsbereiche zu bestimmen, in denen die Berufsschulpflicht im ersten Jahr durch den Besuch des Berufsschuljahrs zu erfüllen ist.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Lehr-, Anlern-, Praktikanten- oder sonstiges Ausbildungsverhältnis“ ersetzt durch das Wort „Berufsausbildungsverhältnis“.
- b) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„vor und nach der Niederkunft in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes“.

8. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Hinter die Worte „Verfolgung der Ordnungswidrigkeit“ werden die Worte „nach Absatz 1 Nr. 3“ eingefügt.

Artikel III

Übernahme von Lehrern an Schulen
der Landschaftsverbände in den Dienst des Landes

(1) Die Lehrer nach § 22 Abs. 2 Satz 3 SchVG sind mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in entsprechender Anwendung des § 128 Abs. 4 und der §§ 129, 130 Beamtenrechtsrahmen gesetz (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1025), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), in den Dienst des Landes zu übernehmen. Die im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrer sind mit Wirkung vom 1. Januar 1976 als Angestellte in den Dienst des Landes zu übernehmen.

(2) Die Versorgungsbezüge der am 1. Januar 1976 im Ruhe stand befindlichen Lehrer nach § 22 Abs. 2 Satz 3 SchVG und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen dieser Lehrer trägt der bisher Verpflichtete.

Artikel IV

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende Fassung des Schulverwaltungs gesetzes und des Schulpflichtgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu be seitigen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1975 S. 245.

223

Gesetz
zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes
Vom 18. März 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062) wird wie folgt geändert:

1. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Übergangsvorschriften

(1) Lehramtsanwärter, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Vorbereitungsdienst befinden, beenden den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften. Sie erwerben die Befähigung zu einem Lehramt nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Bewerber um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die eine Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben, leisten den Vorbereitungsdienst nach den bisher geltenden Vorschriften. Sie erwerben die Befähigung zu einem Lehramt nach bisherigem Recht.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Studium für ein Lehramt befinden, legen die Erste Staatsprüfung noch nach bisherigem Recht ab; haben sie nach dem 1. Oktober 1973 ihr Studium aufgenommen, können sie die Erste Staatsprüfung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ablegen, sofern sie diese Prüfung nach dem 1. Januar 1977 abschließen.

(4) Wer die Befähigung für die Laufbahn der Studienräte an einer berufsbildenden Schule, die ausschließlich die Lehrbefähigung in Religion haben, erworben hat, besitzt die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(5) Die Befähigung zu einem Lehramt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden ist, oder nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 4 erworben wird, bleibt unberührt.

Es werden verwendet:

1. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 10,
2. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10,
3. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 13,

4. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder mit der Befähigung zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule in den Jahrgangsstufen 10 bis 13,
5. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonder-Schulen entsprechend ihrem Studiengang unabhängig von Schulstufen gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen.
- (6) Wer die Befähigung zu einem Lehramt nach bisherigem Recht erworben hat, kann ab 1. Januar 1977 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 und 3 erwerben.
- (7) Soweit § 29 GHEG noch nicht durchgeführt ist, ist an Pädagogischen Hochschulen nur das Studium gemäß den §§ 11, 12 und 14 möglich."

2. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Inkrafttreten

(1) § 26 tritt mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 157), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567), ist weiter anzuwenden, soweit die Ausbildung nach § 25 übergangsweise nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden kann; ferner sind die §§ 11 und 13 der bisherigen Vorschriften bis zum 1. Januar 1977 weiter anzuwenden. Im übrigen tritt es mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn
(L.S.)

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

–GV. NW. 1975 S. 247.

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Wahlberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates im Sinne des Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (BGBl. II 1959 S. 998) ist und Voraussetzungen des Artikels 18 des Europäischen Niederlassungsabkommen erfüllt sowie seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im Wahlbezirk ansässig, wenn sie im Hauptberuf Inhaber eines im Landwirtschaftskammerbezirk liegenden landwirtschaftlichen Betriebs oder ständiger landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.“

2. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn
(L.S.)

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 247.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Errichtung von Landwirtschaftskammern
im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 18. März 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Änderung des Landesjagdgesetzes
Nordrhein-Westfalen (LJG-NW)
Vom 18. März 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel I

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG) vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), wird wie geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Kennzeichnen von Wild, Ablieferungspflicht
(Zu § 1 BJG)

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Minister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

Vorschriften über das Kennzeichen von Wild zu wissenschaftlichen Zwecken zu erlassen. Er kann hierbei insbesondere das Kennzeichnen von einer Erlaubnis abhängig machen, das Kennzeichnen bei bestimmten Tierarten oder zu bestimmten Zeiten für unzulässig erklären, die Durchführung des Kennzeichnens regeln und bestimmen, welche Unterlagen über das Kennzeichnen zu führen sind.

(2) Wer bei der Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes bei erlegtem, gefangenem oder verendetem Wild Kennzeichen vorfindet, ist verpflichtet, die Kennzeichen bei der unteren Jagdbehörde unter Angabe von Zeit und Ort des Fundes unverzüglich abzuliefern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ werden durch die Worte „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ ersetzt.
- b) Hinter dem Wort „erklären“ werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt: „und für diese Jagdzeiten festzusetzen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird Absatz 3.
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Abrundung soll die Gesamtgröße der Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden; Möglichkeiten eines Flächenausgleichs sind auszuschöpfen. Wird durch die Anlage einer Straße oder einer ähnlichen Einrichtung die ordnungsgemäße Jagdausübung auf einer Teilfläche eines Jagdbezirks unmöglich oder wesentlich erschwert, so kann die Teilfläche einem anderen Jagdbezirk auch dann angegliedert werden, wenn hierdurch die Gesamtgröße der Jagdbezirke erheblich verändert wird. Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Hege und Jagdausübung müssen gewährleistet sein. Abrundungen, durch die ein Jagdbezirk seine gesetzliche Mindestgröße verliert, sind unzulässig.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 4. In Satz 2 wird das Wort „Staatsforstbehörden“ durch das Wort „Forstbehörden“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Friedhöfe“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Buchstabe d) wird angefügt:

„d) Wildgehege, soweit sie nicht jagdlichen Zwecken dienen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Wild – ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild – dauernd abgeschlossen sind, sowie öffentliche Anlagen können durch die untere Jagdbehörde ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklärt werden. Auf Grundflächen im Sinne des § 18a Abs. 2 findet Satz 1 keine Anwendung.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In befriedeten Bezirken dürfen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte unter Beachtung der jagd- und tierschutzrechtlichen Vorschriften jederzeit Wildkaninchen fangen oder töten und sich aneignen. Für den Gebrauch von Schußwaffen ist eine Genehmigung nach Absatz 3 Satz 2 erforderlich.“

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Eigentümer von Flächen, die an einen Eigenjagdbezirk angegliedert werden, hat gegen den Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks einen Anspruch auf eine dem Flächenanteil entsprechende angemessene Entschädigung. Als angemessene Entschädi-

gung ist der Pacht Preis anzusehen, der für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde gezahlt wird, in der der Eigenjagdbezirk liegt, oder, wenn in einer Gemeinde mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke bestehen oder der Eigenjagdbezirk sich über mehrere Gemeinden erstreckt, der Durchschnittspacht Preis der an den Eigenjagdbezirk angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Bei verpachteten Eigenjagdbezirken hat der Eigentümer einen Anspruch auf eine dem Flächenanteil entsprechende angemessene Entschädigung in Höhe des Pacht Preises, wenn dieser höher ist als die nach Satz 2 zu zahlende Entschädigung.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrere selbständige Jagdbezirke darf nur zugelassen werden, wenn die Jagdgenossenschaft sie beschlossen hat und die Teilung den Erfordernissen der Hege und Jagdausübung entspricht.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe

„§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

Folgender Satz wird angefügt:
„Vor der Entscheidung sind die zuständigen Jagdbevölkerungen (§ 45) zu hören.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.“

- b) Absatz 3 wird Absatz 4.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat eine Jagdgenossenschaft nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung eine Satzung beschlossen, so setzt die Aufsichtsbehörde die Satzung fest. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- d) Absatz 4 wird Absatz 5.

- e) Absatz 5 wird Absatz 6. In Satz 2 werden hinter dem Wort „finden“ die Worte „Absatz 5 sowie“ eingefügt.

In Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

,§ 11
Jagderlaubnis
(Zu § 11 Abs. 1 Satz 3 BJG)

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine entgeltliche oder eine unentgeltliche Jagderlaubnis erteilen.

(2) Ist ein Jagdbezirk von mehr als 300 ha an eine geringere als die nach § 10 Abs. 1 zulässige Zahl von Pächtern verpachtet, so ist der Pächter verpflichtet, für jede vollen jagdlich nutzbaren 150 ha, die eine jagdlich nutzbare Fläche von 300 ha übersteigen, eine Jagderlaubnis zu erteilen, die nach Inhalt und Umfang zwischen dem Pächter und dem Jagdgast zu vereinbaren ist. Ist ein Jagdbezirk an mehrere Personen verpachtet, obliegt die Verpflichtung den Pächtern gemeinsam.

(3) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und unterliegt den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes. Derjenige, dem eine entgeltliche Jagderlaubnis erteilt wird, steht im Sinne des § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes einem Jagdpächter gleich.

(4) Die dem Pächter nach Absatz 2 obliegende Verpflichtung kann nicht dadurch erfüllt werden, daß eine entgeltliche oder unentgeltliche Jagderlaubnis Inhabern oder Nutznießern nicht verpachteter Eigenjagdbezirke und Personen erteilt wird, die bereits Jagdpächter oder Inhaber einer unentgeltlichen Jagderlaubnis sind.

(5) Die unentgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis unterliegt den Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 1, wenn sie der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 dient.

- (6) Der Jagdgast ist nicht jagdausübungsberechtigt im Sinne des Jagdrechts.
- (7) Der Jagdgast darf ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Jagdschutzberechtigten die Jagd nur ausüben, wenn er eine schriftliche Jagderlaubnis (Jagderlaubnisschein) des Jagdausübungsberechtigten mit sich führt.
- (8) Auf Verlangen des Pächters ist der Jagdgast verpflichtet, bei der Durchführung erforderlicher Hegemaßnahmen in angemessenem Umfang mitzuwirken.
- (9) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall auf Antrag des Jagdpächters für die vorübergehende Jagdausübung (Vergebung von Einzelabschüssen) Ausnahmen von den Vorschriften des § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes zulassen.
- (10) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall aus Gründen der Hege die Befugnis oder Verpflichtung zur Erteilung einer Jagderlaubnis oder die sonstige Beteiligung anderer an der Jagd vorübergehend beschränken oder aussetzen."
9. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 9“ ersetzt.
10. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ist keiner der Erben jagdpachtfähig (§ 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes), so haben die Erben der unteren Jagdbehörde eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als Jagdausübungsberechtigte zu benennen.“
11. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und die Prüfungsgebühren festgesetzt“ gestrichen.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. a) auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auf treffwucht auf 100 m (E 100) weniger als 1250 Joule (gleich 127 Kilopondmeter) beträgt.
b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm, mit einem Geschoßgewicht von weniger als 8 g und einer Auf treffwucht auf 100 m (E 100) von weniger als 2300 Joule (gleich 234 Kilopondmeter) zu schießen.“
- b) In Absatz 1 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
4. auf Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zur Nachtzeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes) die Jagd auszuüben,
5. die Jagd von Ansitzen auszuüben, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirkes entfernt sind. Zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens kann die untere Jagdbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ ersetzt.
13. Es wird folgender § 18a eingefügt:
„§ 18a
Örtliche Verbote, Wildparks
(Zu § 20 Abs. 2 BfG)
- (1) Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall die Ausübung der Jagd in Baumschutz- und Wildschutzgebieten regeln.
- (2) Der Abschuß von Schalenwild in Jagdbezirken oder Teilen von Jagdbezirken, die zum Zwecke der Jagd und der Hege gegen das Ein- und Auswechseln von Schalenwild vollständig eingegattert sind (Wildparks, Gatterreviere), ist durch besonderen Abschußplan zu regeln. Im übrigen gelten für die Jagdausübung die Vorschriften dieses Gesetzes und des Bundesjagdgesetzes mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes und des § 19 dieses Gesetzes, auch das Schwarzwild gelten.
- (3) Jagdbezirke und Teile von Jagdbezirken dürfen von Inkrafttreten dieses Gesetzes ab zum Zwecke der Jagd und der Hege nur vollständig eingegattert werden, wenn sie mindestens eine Grundfläche von 75 ha umfassen. Die untere Jagdbehörde kann die Eingatterung kleiner Grundflächen zulassen, wenn das Gatter – wie Eingewandergatter, Paarungsgatter, Fanggatter, Quarantänegitter – ausschließlich der Erhaltung des Jagdbetriebs dient.
- (4) Allgemeine und besondere Betretungsrechte dürfen durch die Eingatterung nicht eingeschränkt werden.“
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 gestrichen und folgender neuer Satz 2 angefügt:
„§ 18a Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschuß des Wildes und über das Fällwild, soweit es sich um Schalenwild handelt, eine Streckenliste zu führen. Die Eintragungen in die Liste sind innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres anzuzeigen.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde schriftlich bis zum 15. November eines jeden Jahres eine Abschußmeldung über das erlegte Rotwild vorzulegen.“
- d) In Absatz 7 werden die Worte „linken Unterkieferast“ durch das Wort „Unterkiefer“ ersetzt.
Folgender Satz wird angefügt:
„Die untere Jagdbehörde hat den Kopfschmuck und den Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen.“
- e) Absatz 8 wird Absatz 9.
- f) Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
„(8) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, daß Kopfschmuck und der Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im letzten Jahr erlegten männlichen Schalenwildes auf einer allgemeinen Jagdphänschau vorzuzeigen sind.“
- g) Der bisherige Absatz 9 wird gestrichen.
- h) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
„In Jagdbezirken, die im Eigentum eines Landes stehen oder in denen die Jagdausübung dem Land Nordrhein-Westfalen zusteht (Staatsjagdbezirke), wird der Abschuß durch Verwaltungsverordnungen der für diese Jagdbezirke zuständigen Jagdbehörde (§ 40 Abs. 1) geregelt. In Jagdbezirken, die im Eigentum des Bundes stehen oder in denen die Jagdausübung dem Bundes zusteht, tritt an die Stelle der unteren Jagdbehörde die obere Jagdbehörde (§ 40 Abs. 4). Ist das Recht der Ausübung der Jagd in Jagdbezirken, die im Eigentum des Bundes oder eines Landes stehen, verpachtet, gelten die Absätze 1, 5, 6, 7, 8 und 9 entsprechend. Der Abschußplan wird durch die für diese Jagdbezirke nach Satz 1 oder Satz 2 zuständige Jagdbehörde festgesetzt.“
- i) Folgender Absatz 11 wird eingefügt:
„(11) Der Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung
1. männliches Schalenwild mit Ausnahme Schwarzwild nach Alters-, Stärke- und Gütemerkmalen in Klassen einzuteilen,
 2. aus Gründen der Wildgehege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild (Kern-, Rand- und Freigehege)

und die zulässige Wilddichte festzulegen sowie zu bestimmen, daß die Jagdausbübungsberechtigten in Bewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften bilden, deren Aufgabe es ist, die Abschußpläne gemeinsam abzustimmen, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen und auf die Erfüllung des Abschußplans hinzuwirken.

3. die Termine zu bestimmen, bis zu denen der Abschußplan für die einzelnen Wildarten einzureichen ist,
4. vorzuschreiben, daß für den Abschußplan, die Streckenliste, die jährliche Streckenmeldung und die Abschußmeldung für Rotwild bestimmte Muster zu verwenden sind.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Wildgehege“ ein Komma und folgende Worte eingefügt: „zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall den Abschuß von kümmerndem und krankem Wild über den Abschußplan hinaus oder während der Schonzeit genehmigen. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn im Einzelfall das sofortige Erlegen unerlässlich erscheint, um dem Wild vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu ersparen oder die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern. Der Jagdausbübungsberechtigte hat den Abschuß der unteren Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen und ihr auf Verlangen das erlegte Wild vorzuzeigen.“
- d) In Absatz 5 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird Absatz 3.
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) In der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Oktober darf Schalenwild nur mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde gefüttert werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Fütterung zur Verhinderung übermäßiger Wildschäden oder zur Erhaltung einer in ihrem Bestand bedrohten Wildart erforderlich ist. Die Verbesserung der in einem Jagdrevier vorhandenen natürlichen Ansungsverhältnisse (Wildäcker) ist nicht als Fütterung anzusehen. Auf Schalenwild, das in eingegitterten Jagdbezirken (§ 18 a Abs. 2 und 3) gehalten wird, findet Satz 1 keine Anwendung.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Der Jagdausbübungsberechtigte ist verpflichtet, sich bei Ausübung des Jagdschutzes im Sinne von Absatz 3 auf Verlangen durch Vorzeigen eines Jagdschutzausweises auszuweisen, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Der Jagdschutzausweis wird von der zuständigen unteren Jagdbehörde für die Dauer der Jagdausbübungsberechtigung ausgestellt.“
- d) Absatz 4 wird Absatz 5. In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 2“ ersetzt.
Der Punkt nach dem letzten Satz wird durch ein Komma ersetzt. Folgende Worte werden angefügt:
„in dem die Befugnis nach Satz 1 eingetragen ist.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Personen“ ein Komma und die Worte

„,die Inhaber eines Jahresjagdscheins sind.“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung die öffentlichen Stellen zu bestimmen, denen der Jagdschutz obliegt.“

18. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Wildfolge

(1) Um krankgeschossenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, ist der Jagdausbürende verpflichtet, dieses unverzüglich zu erlegen; das gleiche gilt für Wild, das auf Grund anderer Ursachen schwer krank oder verletzt ist, es sei denn, daß es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen.

(2) Tut sich krankgeschossenes Schalenwild in Sichtweite von der Grenze und für einen sicheren Schuß erreichbar im benachbarten Jagdbezirk nieder, ist es vom Jagdausbürenden zu erlegen und zu versorgen. Die Pflicht zur Versorgung erstreckt sich auch auf krankgeschossenes Schalenwild, das nach dem Überwechseln in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Jagdbezirk verendet. Geladene Schußwaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden. Das Fortschaffen des versorgten Schalenwildes ist nicht zulässig. Das Erlegen ist dem Jagdausbübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen.

(3) Wechselt krankgeschossenes Schalenwild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne sich in Sichtweite von der Grenze und für einen sicheren Schuß erreichbar niedergutzen, so hat der Jagdausbürende den Anschuß und die Stelle des Überwechsels nach Möglichkeit in der Örtlichkeit kenntlich zu machen sowie das Überwechseln dem Jagdausbübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen; das gilt auch für auf Grund anderer Ursachen schwer krankes oder verletztes Schalenwild. Die Jagdausbübungsberechtigten der Jagdbezirke, die durch eine Nachsuche voraussichtlich berührt werden, sind nach Benachrichtigung verpflichtet, dem Führer eines brauchbaren Schweißhundes oder eines anderen brauchbaren Jagdhundes zur Nachsuche das Betreten ihrer Jagdbezirke unter Führung der Schußwaffe unverzüglich zu gestatten. Der Jagdausbürende, der das Stück Schalenwild krankgeschossen hat, oder ausnahmsweise eine andere mit den Vorgängen vertraute Person hat sich für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.

(4) Verendet anderes Wild als Schalenwild in Sichtweite von der Grenze, so darf es der Jagdausbürende fortschaffen. Geladene Schußwaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden. Das Wild ist dem Jagdausbübungsberechtigten des Jagdbezirkes, in dem es zur Strecke gekommen ist, abzuliefern.

(5) Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehören in den Fällen der Absätze 2 und 4 der Kopfschmuck beim Schalenwild und Trophäen beim Schwarzwild und anderem Wild dem Erleger, das Wildbret dem Jagdausbübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke kommt. Nimmt derjenige, der das Wild so angeschweift hat, daß es auf der Nachsuche zur Strecke kommt (Erleger), nicht an der Nachsuche teil oder gibt er die Nachsuche auf, so hat er kein Anrecht auf Kopfschmuck und Trophäen. Wird die Nachsuche wegen der Dunkelheit abgebrochen, so gilt sie nicht als aufgegeben.“

19. § 27 wird gestrichen.

20. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Aussetzen von Wild
(Zu § 28 Abs. 3 und 4 BJG)

(1) Als fremd gelten Tierarten, die beim Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes freilebend nicht heimisch waren.

(2) Das Aussetzen fremder Tierarten in der freien Wildbahn ist nur mit schriftlicher Genehmigung der oberen Jagdbehörde, in Staatsjagdbezirken der obersten Jagdbehörde, zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen eine Störung des biologischen Gleichgewichtes und eine Schädigung der Landeskultur sowie Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten sind.

(3) Das Aussetzen weiterer Tierarten in der freien Wildbahn zum Zwecke der Einbürgerung in Jagdbezirken ist nur mit schriftlicher Genehmigung der oberen Jagdbehörde, in Staatsjagdbezirken der obersten Jagdbehörde, zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Interessen der Landeskultur nicht entgegenstehen, insbesondere unverhältnismäßig hohe Wildschäden nicht zu erwarten sind."

21. Es wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a
Schadensersatzpflicht
(Zu § 29 Abs. 4 BJG)

Der Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung die Wildschadensersatzpflicht auf Wildarten auszudehnen, die wie Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen Grundstücke beschädigen.“

22. In § 30 Abs. 2 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

23. § 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für jede Gemeinde sind mindestens ein Schätzer und ein Stellvertreter widerruflich für fünf Jahre zu bestellen.“

24. In § 37 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Gebühren“ durch die Worte „Vergütungen“ ersetzt.

25. In § 39 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

26. § 40 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird das Wort „Landkreis“ durch „Kreis“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Staatsforstbehörden“ durch das Wort „Forstbehörden“ ersetzt.

27. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt und der Klammerzusatz wie folgt neu gefaßt: „§ 48 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.“

b) In Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen. An Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie kann die Kassen- und Rechnungsführung der Jagdgenossenschaften durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt prüfen lassen.“

28. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:
„Der Landesjagdbeirat setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden,
vier Jägern,
vier Vertretern der Landwirtschaft,
einem Vertreter des Körperschaftswaldes,
einem Vertreter des Privatwaldes,
einem Vertreter des Staatswaldes,
einem Vertreter der Berufsjäger,
einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
einem Vertreter des Naturschutzes,
einem Vertreter der Jagdwissenschaft.“

In den Landesjagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen

vier Jäger und
einen Vertreter der Berufsjäger,

die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe

je zwei Vertreter der Landwirtschaft,

der Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.

einen Vertreter des
Körperschaftswaldes,

der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

einen Vertreter
des Staatswaldes,
einen Vertreter
der Jagdwissenschaft,
einen Vertreter
des Naturschutzes,

die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam
einen Vertreter
der Jagdgenossenschaften,

der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.
einen Vertreter
des Privatwaldes.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Jagdbehörde“ die Worte „im Sinne des § 40 Abs. 3“ eingefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Jagdbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er wählt ferner aus seiner Mitte den Jagdberater und dessen Vertreter. Der Jagdberater und dessen Vertreter müssen in jagdlichen Angelegenheiten erfahren sein. Der Jagdberater oder dessen Vertreter können Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Jagdbeirates sein.“

29. In § 46 Abs. 2 Satz 1 werden die Paragraphenangaben

„§ 17 Abs. 2 Nr. 4“ und
„§ 17 Abs. 1 Nr. 4“
jeweils durch
„§ 17 Abs. 2 Nr. 3“
ersetzt.

30. Folgende §§ 46a und 46b werden eingefügt:

„§ 46a
Forschungsstelle für Jagdkunde
und Wildschadenverhütung

(1) Im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Forschungsstelle Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Forschungsstelle) als Einrichtung des Landes errichtet. Sie untersteht unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Ministers Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Aufgabe der Forschungsstelle ist die Erforschung 1. der Lebens- und Umweltbedingungen der jagdbaren Tiere unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Land Nordrhein-Westfalen,

2. der Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung.

3. der Möglichkeiten zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau.

(3) Weitere Aufgabe der Forschungsstelle ist es, das Jagdwesen allgemein zu fördern, grundsätzliche jagdliche Fragen in Wort, Schrift und Bild aufklärend zu behandeln, das Verständnis für das Wild und seine Lebensnotwendigkeiten sowie die Bedeutung der Jagd zu wecken und zu vertiefen.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann der Forschungsstelle weitere Aufgaben zuweisen.

§ 46b

Beirat bei der Forschungsstelle

(1) Bei der Forschungsstelle wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, die Forschungsstelle zu beraten. Er ist in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter der obersten Jagdbehörde als Vorsitzenden,
2. fünf Jägern, wovon einer hauptberuflicher Land- oder Forstwirt sein muß,
3. einem Vertreter des Naturschutzes,
4. einem Vertreter des Vogelschutzes,
5. einem Vertreter der Falknerei.

(3) In den Beirat entsendet der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen fünf Jäger. Die übrigen Mitglieder werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen.

(4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsduer beträgt vier Jahre; es sei denn, ein Mitglied scheidet vor Ablauf der Frist aus oder wird abberufen."

31. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 1 Abs. 2 bei der Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes bei erlegtem, gefangenem oder verendetem Wild vorgefundene Kennzeichen nicht unverzüglich bei der unteren Jagdbehörde unter Angabe von Ort und Zeit des Fundes ablieferst;
2. entgegen § 11 Abs. 2 Jagderlaubnisse nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl erteilt;
3. entgegen § 11 Abs. 3 oder 5 die Erteilung einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis der unteren Jagdbehörde nicht anzeigen;
4. entgegen § 11 Abs. 7 als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausbürgerberechtigten oder eines von diesem beauftragten Jagdschutzberechtigten die Jagd ausübt, ohne den Jagderlaubnisschein mit sich zu führen;
5. entgegen § 11 Abs. 10 einer vollziehbaren Verfügung der unteren Jagdbehörde zuwiderhandelt;
6. entgegen § 12 Satz 1 die Änderung eines Jagdpachtvertrages nicht innerhalb eines Monats der unteren Jagdbehörde anzeigen;
7. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 von einem Dampf- oder Motorboot aus die Jagd auf Wasserwild ausübt;
8. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 aus Kraftfahrzeugen auf Wild schießt;
9. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3

- a) auf Rehwild mit Büchsenpatronen schießt, deren Auftreffwucht auf 100 m (E 100) weniger als 1250 Joule (gleich 127 Kilopondmeter) beträgt;
- b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm, mit einem Geschoßgewicht von weniger als 8 g und einer Auftreffwucht auf 100 m (E 100) von weniger als 2300 Joule (gleich 234 Kilopondmeter) schießt;

10. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 die Jagd auf Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zur Nachtzeit ausübt;

11. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 ohne Ausnahmegenehmigung die Jagd von Ansitzen ausübt, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind;

12. entgegen § 22 Abs. 2 Schalenwild in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Oktober ohne Genehmigung füttert;

13. entgegen § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Aufforderung eines Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt;

14. entgegen § 23 Abs. 2 dem Verlangen der unteren Jagdbehörde, einen Jagdaufseher zu bestellen, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;

15. entgegen § 24 Satz 2 bei der Benutzung eines Jägernotweges geladene Schußwaffen oder nicht angeleinte Hunde mitführt;

16. entgegen § 28 bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei der Jagd auf Schnepfen oder Wasserwild oder bei der Nachsuche auf Schalenwild nicht brauchbare Jagdhunde verwendet;

17. entgegen § 29 Abs. 2 oder 3 fremde oder nicht-fremde Tierarten in der freien Wildbahn ohne schriftliche Genehmigung aussetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18a Abs. 2 Satz 2 oder § 19 Abs. 1 den Abschußplan nicht oder nicht fristgerecht einreicht;
2. entgegen § 18a Abs. 3 Jagdbezirke oder Teile von Jagdbezirken, die nicht mindestens eine Grundfläche von 75 ha umfassen, ohne Genehmigung vollständig eingattert;
3. entgegen § 19 Abs. 5 keine Streckenliste führt, die Eintragungen in die Streckenliste nicht richtig oder nicht fristgemäß vornimmt, die Streckenliste der unteren Jagdbehörde auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt oder die jährliche Jagdstrecke der unteren Jagdbehörde nicht fristgemäß anzeigen;
4. entgegen § 19 Abs. 6 der unteren Jagdbehörde die Abschüßmeldung über das erlegte Rotwild nicht, nicht in der richtigen Form oder nicht fristgemäß vorlegt;
5. entgegen § 19 Abs. 7 oder 8 den Kopfschmuck und den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes auf Verlangen nicht vorzeigt;
6. entgegen § 26 Abs. 2 beim Überschreiten der Grenze geladene Schußwaffen mitführt, versorgtes Schalenwild fortschafft oder das Erlegen nicht unverzüglich anzeigen;
7. entgegen § 26 Abs. 3 es unterlässt, das Überwechseln von krankgeschossenem Schalenwild dem Jagdausbürgerberechtigten des Nachbarbezirks oder seinem Vertreter unverzüglich anzusegnen oder dem Führer eines Schweißhundes oder eines anderen brauchbaren Jagdhundes zur Nachsuche das Betreten von Jagdbezirken unter Führung der Schußwaffe nicht gestattet;
8. entgegen § 26 Abs. 4 beim Überschreiten der Grenze geladene Schußwaffen mitführt oder Wild dem Jagdausbürgerberechtigten nicht ablieferst;
9. Hunde oder Katzen, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeflüchtigt laufen läßt;
10. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschrift verstößt, sofern die Vorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.“

32. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

- (1) Die Erhebung von Gebühren für Jagdscheine richtet sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften.
- (2) Mit der Gebühr für den Jahresjagdschein und den Jahresjagdschein für Jugendliche wird eine Jagdabgabe erhoben, die dem Landesjagdamt und der Forschungsstelle (§ 46a Abs. 1) zufließt. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe ist, soweit es nicht zur Deckung der Kosten des Landesjagdamtes und der Forschungsstelle benötigt wird, zur Förderung des Jagdwesens und zur Verhütung von Wildschäden zu verwenden.
- (3) Der Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung die Höhe der Jagdabgabe festzusetzen. Die Höhe der Jagdabgabe darf das Doppelte der Gebühr für den Jahresjagdschein und den Jahresjagdschein für Jugendliche nicht übersteigen.
- (4) Der Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen an Jagdberater und deren Vertreter, an in ihrem Beruf tätige Arbeiter, Angestellte und Beamte des Forstdienstes, an in ihrem Beruf tätige Berufsjäger, an bestätigte Jagdaufseher und an Personen, die sich in jagdlicher oder forstlicher Ausbildung befinden, Jagdscheine gebührenfrei oder zu ermäßiger Gebühr erteilt werden können. Für die Jagdabgabe gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel II

Übergangsvorschriften

1. Für bestehende Jagdgenossenschaften gilt Artikel I Nr. 7 Buchstabe c mit der Maßgabe, daß die Jahresfrist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.
2. Artikel I Nr. 8 (§ 11 Abs. 2) gilt nicht für Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder verlängert worden sind.
3. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 3 ist die Jagdabgabe in bisheriger Höhe zu erheben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 30 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 30 tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 248.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, g. Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.